

DER ERNEUERTE RITUS DER KIRCHLICHEN TRAUUNG

Durch einen Artikel P. Bugnini, Sekretär des römischen Liturgierates, im *Osservatore Romano* vom 31. März 1969 wurde bekannt, daß die durch den Liturgierat erarbeitete und approbierte erneuerte Form des Trauungsritus nunmehr veröffentlicht worden ist.

Damit liegt nun ein erster Abschnitt des neuen *Rituale Romanum* in einer offiziellen Veröffentlichung vor, während etwa der Ritus für die Erwachsenentaufe, der in einzelnen Gebieten schon „ad experimentum“ verwendet wurde, derzeit entsprechend den aus diesem Experiment resultierenden Anregungen umgearbeitet wird und der Ritus der Kindertaufe bisher ebenfalls noch nicht veröffentlicht worden ist. Auch bezüglich der anderen Abschnitte des *Rituale Romanum* liegen noch keine offiziellen Bearbeitungen vor, z. B. zum Bußsakrament, zur Krankenölung und zum christlichen Begräbnis.

Der vorliegende Trauungsritus wurde, wie es bei allen neugestalteten Riten der Fall ist, vor seiner Veröffentlichung in verschiedenen Gebieten der Weltkirche „ad experimentum“ verwendet. Wenngleich eine Kommission in gemeinsamer Arbeit und unter Berücksichtigung der einschlägigen Forschungen und der verschiedenen Fachfragen eine brauchbare Textvorlage zusammenstellen kann, so ist es doch von entscheidender Bedeutung, wie dieser Ritus in seinem konkreten Vollzug bei den Menschen, die er betrifft, ankommt. Wie es bei den anderen Riten der Fall ist und oben bezüglich der Taufriten auch angedeutet wurde, ergaben sich aus dieser Verwendung „ad experimentum“ verschiedene Änderungen und Verbesserungen am Ritus, der bereits vor zwei Jahren fertig erarbeitet war. So ist nun eine Vorlage entstanden, die auch eine praktische Erprobung bereits hinter sich hat, allerdings eben nur in einem sehr begrenzten Rahmen.

Zur allgemeinen Bedeutung dieser Veröffentlichung ist noch darauf hinzuweisen, daß entsprechend den Bestimmungen der Liturgiekonstitution art. 63b die einzelnen Bischofskonferenzen die Aufgabe und das Recht haben, eigene Ritualien auf der Grundlage der neuen Ausgabe des *Rituale Romanum* zu erstellen. Also nicht bloß jene Gebiete, die bisher ein eigenes *Rituale* verwendet haben, behalten auch in Zukunft dieses Recht, sondern der Wunsch des Konzils gilt allgemein für die gesamte Kirche. Keinem Volk und keiner Kultur soll der römische Ritus, so wie er vorliegt, aufgezwungen werden. Bereits das bisherige *Rituale Romanum*, das von Papst Paul V. (1614) veröffentlicht wurde, war nicht als einheitlicher, verbindlicher Ritus der Gesamtkirche vorgeschrieben worden, wenngleich seine Einführung damals dringend gewünscht wurde.

Wiesen die verschiedenen Ritualien in vielen Punkten eine Übereinstimmung oder doch eine große Ähnlichkeit untereinander und mit dem *Rituale Romanum* auf, so gilt dies bezüglich des Trauungsritus gerade nicht; im Gegenteil, kein anderer Ritus der Sakramentspendung weist so starke Divergenzen zwischen den einzelnen Nationen und Kulturkreisen auf wie der Trauungsritus; man vergleiche etwa den nüchternen, knappen, römischen Ritus mit dem in Lateinamerika noch stark verbreiteten Ritus, der auch die „*velatio nuptialis*“ der Braut vorsieht: „*Minister velet serico velamine candido et purpureo, si commode fieri possit, sponsi scapulas, sponsae vero caput*“ (Appendix zum *Rituale Romanum* aus dem *Manuale Toletanum*).

Wie bei keinem anderen Sakrament sind gerade bei der Trauung die Bräuche und Gewohnheiten der einzelnen Völker bewahrt geblieben, sind

doch die jeweiligen liturgischen Riten aus häuslichen Bräuchen der Vermählung hervorgegangen. So ist es auch verständlich, daß die Liturgiekonstitution mit den Worten des Tridentinums gerade für den Trauungsritus die Beibehaltung dieser Bräuche nachdrücklich verlangt (Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1), darüberhinaus aber auch fordert, daß die Bischofskonferenzen jeweils einen eigenen Ritus ausarbeiten, der den Gebräuchen des Landes und Volkes entspricht (art. 77).

So handelt es sich im vorliegenden Ritus der Trauung also um ein Paradigma, das für die Erstellung der Eigenriten als Leitbild dienen kann, aber nicht in allen Punkten dienen muß. Es handelt sich um einen Modellritus, der für die Erstellung der eigenen Trauungsriten in seiner Struktur und in seinen Texten als Vorlage dienen soll.

In einem einleitenden Abschnitt ist auf die verschiedenen Möglichkeiten einer Adaptierung des vorliegenden Ritus bei der Verwendung zur Erstellung der eigenen Ritualien hingewiesen. So können etwa die vorgeschlagenen Formeln dem Verständnis der jeweiligen Völker angepaßt werden; wo mehrere Texte zur Auswahl angeboten sind, können weitere Texte ähnlichen oder gleichen Inhalts erstellt werden; es können auch die verschiedenen Fragen des Priesters an die Brautleute erweitert werden oder unterbleiben, sofern nur der Priester nach dem beiderseitigen Ehemillen fragt und dessen Bekräftigung entgegennimmt. Wo es dem Empfinden des Volkes entspricht, kann als Zeichen der vollzogenen Trauung auch die Krönung oder die „Velatio“ der Braut als liturgischer Ritus vorgesehen werden. Falls in einigen Gebieten das Händereichen oder der Ringwechsel nicht dem Empfinden des Volkes entspricht, können diese Riten weggelassen oder durch andere passende Zeremonien ersetzt werden. Weiters soll besonders in den Missionsgebieten, die in ihren bodenständigen Kulturen für die Eheschließung eigene, besondere Bräuche aufweisen, alles in den liturgischen Ritus aufgenommen werden, was nicht dem christlichen Glauben widerspricht und andererseits mit dem Wesen der Liturgie übereinstimmt. So hatte es bereits die Liturgiekonstitution in art. 37 festgelegt. Es ist also einer Anpassung des vorliegenden Ritus an die Vorstellungen der verschiedenen Völker weitester Raum belassen, wie andererseits die Bischofskonferenzen vor allem in den Missionsgebieten volle Freiheit haben, eigenständige Riten der Eheschließung aufgrund ihrer Bräuche und Kulturen zu erstellen. Ja, wo es üblich ist, die Eheschließung nur im Haus vorzunehmen, kann auch die Liturgie diese Sitte aufnehmen, der Ritus der Trauung kann also dort vollzogen werden. Als einzige, feststehende Bedingung ist bei allen diesen verschiedenen Möglichkeiten einer Gestaltung des Trauungsritus nur das Erfragen und die Bekräftigung des Ehemillens gefordert; in allen Fällen ist auch die Erteilung des Brautsegens entsprechend den Bestimmungen der Liturgiekonstitution (art. 77 und art. 78) vorzusehen.

Im folgenden sei eine kurze Zusammenfassung der beiden Formen liturgischer Gestaltung des Trauungsritus gegeben, wie sie im römischen Modellritus vorgesehen sind.

1. DIE TRAUUNG INNERHALB DER MESSFEIER

Entsprechend der in verstärktem Maße wiedergewonnenen Erkenntnis, daß alle Sakramente, wie auch das gesamte religiöse Leben in einer besonderen Beziehung zur Eucharistiefeier als dem Mittelpunkt der Liturgie und des gesamten inneren Lebens der Kirche stehen, ist vom Konzil gewünscht worden, daß in der Regel, soweit es von der Natur des Sakramentes her angebracht ist, die Spendung der Sakramente in Verbindung mit der Eucharistiefeier erfolgen

soll, bzw. innerhalb der Meßfeier. Diese Regelung wurde in der Liturgiekonstitution besonders auch für die Eheschließung gewünscht, wenngleich es sicher Fälle geben wird, wo eine Trauung ohne Eucharistiefeier vorzuziehen ist, etwa wenn es an der rechten inneren Einstellung der Brautleute fehlt. Die erste Instruktion zur Durchführung der Konstitution hat in art. 70–73 dazu vorläufige Richtlinien erlassen. Von einigen Sonderritualien abgesehen, — so war es alter Brauch in der Diözese Metz, weiters war im holländischen Rituale die Spendung des Sakramentes der Trauung innerhalb der Meßfeier, allerdings schon vor der Epistel vorgesehen — war diese Verbindung von Trauung und Meßfeier nicht vorgesehen. Der neuerstellte römische Ritus trägt der Forderung der Liturgiekonstitution voll und ganz Rechnung, da er als Regelfall die Trauung in der Messe, nach den Lesungen und der Homilie, also zum Abschluß des Wortgottesdienstes vorsieht.

Zu Beginn kann der Priester das Brautpaar am Kircheneingang erwarten, wie es ja in unseren Gebieten allgemein üblich ist, dann kann er es zum Altar begleiten und dort mit persönlichen Worten begrüßen. Während dieses Einzuges soll der Introitus gesungen werden.

Es folgt der Wortgottesdienst, in einem eigenen Kapitel ist eine reiche Auswahl an Schrifttexten zusammengestellt, die als Lesungen verwendet werden können. So sind dort acht Lesungen aus dem AT, zehn aus den neutestamentlichen Briefen und der Apokalypse, neun Texte aus den Evangelien angeboten; es werden also künftig nicht mehr jahraus, jahrein dieselben Schriftstellen verwendet werden. Entsprechend der Neuregelung des Wortgottesdienstes für Sonn- und Feiertage durch die „missa normativa“ können auch drei Lesungen (AT, ntl. Briefe und Evangelium) vorgetragen werden. Es ist dem Liturgen anheimgestellt, welche Lesungen er auswählen will und ob er zwei oder drei Lesungen für günstiger erachtet. Er hat daher die Möglichkeit, in der Auswahl der Texte auf die Verständnisbereitschaft und -fähigkeit der Anwesenden Rücksicht zu nehmen, was gerade in Anbetracht des Verkündigungscharakters der Liturgie von großer Bedeutung ist, kommen doch zu solchen Anlässen Menschen mit der Kirche in Kontakt, die sonst ihr völlig entfremdet sind. Hier hat es wenig Sinn, einen tieftheologischen Text zu verwenden, der bei den Teilnehmern unter Umständen auf völliges Unverständnis stößt. Nach den Lesungen folgt die Homilie, in welcher der Priester, ausgehend von den Schrifttexten, dem Brautpaar und den Angehörigen das christliche Verständnis der Ehe, ihrer Beziehung zu Christus und der Kirche, wie auch der mit ihr verbundenen Aufgaben erschließen soll. Damit ist die Überleitung zum eigentlichen Trauungsritus gegeben.

Nach einer kurzen, in persönlichen Worten gehaltenen Einleitung, richtet der Priester an das Brautpaar die Fragen, ob sie in voller Freiheit die Ehe schließen und bereit sind, die damit verbundenen Pflichten und Aufgaben auf sich zu nehmen. Zum Unterschied vom deutschen Rituale sind diese Fragen an beide Partner zugleich gerichtet, nicht getrennt an Braut und Bräutigam. Es folgt nach einer entsprechenden Einladung des Priesters die Bekräftigung des Ehwillens in einer, dem deutschen Rituale verwandten Weise, mit einem Text, der seit dem Mittelalter in England und darüber hinaus im gesamten englischen Sprachkreis von Katholiken wie Nichtkatholiken verwendet wird: „Ich N. nehme dich N. zu meiner Frau und verspreche, dir die Treue zu halten in Glück und Unglück, in Armut und Reichtum, in Krankheit und Gesundheit, dich zu lieben und zu ehren, bis der Tod uns scheidet.“ In gleicher Weise verspricht auch die Braut dem Bräutigam die Treue. Ähnliche

Textformen des Konsensaustausches waren auch im Mittelalter in Frankreich verbreitet (cf. Martène, *De antiquis Ecclesiae ritibus* I/9/5, ordo 11: für Châlons, u. ä.). Der Priester bekräftigt hierauf dieses Versprechen mit den Worten: „Dieses euer Versprechen, das ihr vor der Kirche ablegt, bekräftige der Herr, und er lasse euch die Fülle seines Segens zuteil werden. Was Gott verbindet, soll der Mensch nicht trennen.“ Sollte es den Brautleuten schwerfallen, den Text des Versprechens zu sagen, so kann der Priester diesen Text in Frageform an die beiden richten, die dann nur ihrer Zustimmung Ausdruck zu geben haben.

Zum Zeichen des eben geschlossenen Lebensbundes segnet der Priester die Ringe für Braut und Bräutigam. War ursprünglich das Überreichen und Tragen des Ringes nur für die Braut vorgesehen zum Zeichen ihrer Bindung an den Mann, — auch das *Rituale Romanum* hatte bis heute diese Regelung gekannt — so ist hier der völligen Gleichstellung von Braut und Bräutigam und den heute üblichen Gebräuchen Rechnung getragen, wie es auch im deutschen Sprachraum seit altersher schon üblich war, daß Braut und Bräutigam einander den Ring überreichen. Der Priester segnet die Ringe mit folgenden Worten: „Der Herr segne diese Ringe, die ihr einander überreicht als Zeichen der Liebe und der Treue“ (zwei weitere Texte finden sich zur Auswahl im Anhang des Ritus). Die Brautleute überreichen dann einander die Ringe mit den Worten: „N. empfangе diesen Ring als Zeichen meiner Liebe und Treue. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Zum Abschluß folgt das Gebet der Gläubigen, dessen Fürbitten auf die Trauung abgestimmt sein sollen; ist das Credo vorgesehen, so folgt es erst auf das Gebet der Gläubigen. Günstiger wäre es allerdings, bei Trauungsmessen, gleich an welchen Tagen, das Credo allgemein entfallen zu lassen, damit das Gebet der Gläubigen wie auch sonst den Abschluß des Wortgottesdienstes bilde.

Zur Eucharistiefeier können Braut und Bräutigam die Gaben von Brot und Wein zum Altar bringen. Zum Eucharistiegebet sind drei Präfationen zur Auswahl vorgesehen, ebenso im römischen Kanon ein eigenes „*Hanc igitur*“ (unter Verwendung eines Textes aus dem *Sacramentarium Gelasianum Vetus* n. 1447). Nach dem *Pater noster*, das ohne Embolismus gebetet wird, folgt auf eine kurze Einleitung, in welcher der Priester alle Anwesenden zum Gebet für das Brautpaar auffordert und nach einer entsprechenden Gebetspause der feierliche Brautsegen, für den drei verschiedene Texte zur Auswahl vorgelegt werden. Der bisher übliche Text wurde umgearbeitet, damit er Braut und Bräutigam in gleicher Weise anspreche und ihre gleiche, gegenseitige Treuepflicht hervorhebe; die beiden weiteren Texte sind neu erarbeitet worden. Zum Friedensgruß können Braut und Bräutigam einander in passender Form diesen Gruß erzeigen; die Kommunion ist unter beiden Gestalten vorgesehen. Zum Schluß der Messe ist noch ein besonderes Segensgebet über die Brautleute vor dem allgemeinen Segen angegeben, dafür stehen drei Texte zur Auswahl, unter ihnen auch der Text des Brautsegens aus dem deutschen *Rituale*.

2. DIE TRAUUNG OHNE MESSFEIER

Dieser Ritus entspricht im großen und ganzen dem bereits geschilderten. Einzug, Begrüßung, Wortgottesdienst und Trauung finden in gleicher Weise statt. Nach den Fürbitten des Gebetes der Gläubigen folgt unmittelbar der feierliche Brautsegen, der nach dem Willen des Konzils (art. 78 der Liturgiekonstitution) bei keiner Trauung fehlen soll. Zum Abschluß kann man gemeinsam das Vaterunser beten und der Priester kann dann das Segensgebet

über die Brautleute sprechen, wie es zum Abschluß der Brautmesse vorgesehen ist. Falls die Brautleute in dieser Feier die Eucharistie empfangen, betet man zuerst gemeinsam das Vaterunser, nach der Kommunion folgt die Dankagung in Stille oder ein passender Psalm bzw. ein entsprechendes Loblied. Dann schließt die Feier mit einem kurzen Gebet des Priesters.

Falls der Trauungsritus von einem Diakon im Auftrag des Bischofs oder des Pfarrers vollzogen wird, erfolgt diese Feier in derselben Weise, wie sie für den Priester vorgesehen ist.

Auch die Trauung zwischen einem Katholiken und einem nichtgetauften Partner kann mit Zustimmung des Ortsordinarius in der eben beschriebenen Weise erfolgen, wobei jedoch in der Verwendung der Texte der besonderen Situation Rechnung zu tragen ist.

Handelt es sich um die Trauung zwischen Getauften, wobei ein Partner nicht katholisch ist, so kann die Trauung mit Zustimmung des Ortsordinarius auch innerhalb der Meßfeier erfolgen.

Wie aus dieser kurzen Beschreibung der Trauungsriten ersichtlich wird, hat die Vorlage des Liturgierates viele Elemente des deutschen Rituale berücksichtigt, in manchen Fällen auch den Text wörtlich oder leicht modifiziert übernommen, so daß der vorliegende Ritus für den deutschen Sprachraum keine besonderen Neuerungen bringt. Es wird jedoch Aufgabe der nationalen Bischofskonferenzen sein, und dies gilt auch für den deutschen Sprachraum, unter Berücksichtigung dieses Modellritus die eigenen Riten zu überprüfen und, falls angebracht, auch entsprechende Änderungen vorzunehmen. Vor allem gilt dies für eine harmonische Einfügung und Verbindung der Trauung mit der Meßfeier, was ja bisher in den meisten Ritualien, auch im deutschen Rituale nicht vorgesehen war. Sicher wird es auch erforderlich sein, — und diese bevorstehende Überprüfung bietet dazu einen willkommenen Anlaß, dem heutigen Menschen, auch dem der Kirche Fernstehenden, durch den Ritus der Trauung und durch die dabei verwendeten Texte das tiefere Verständnis des Wesens christlicher Ehe leichter zugänglich zu machen. Die weitgehende Freiheit in der Gestaltung des Ritus der Trauung, wie sie vom Konzil gewünscht und vom vorliegenden Ritus bekräftigt wird, soll in diesem Sinn genützt werden.

Im einzelnen sind folgende Lesungen zur Auswahl vorgeschlagen: Gen 1, 26–38. Gen 2, 18–24. Tob 7, 9–17 (Vlg.). Tob 8, 5–10 (Vlg.). Prov 31, 10–30. Cant 2, 8–10. 14. 16a. 8, 6–7a. Eccli 26, 1–4. 16–21 (Vlg.) Jer 31, 31–33. Rom 12, 1–2. 9–10. 14–18. 1 Cor 6, 13b–15a. 17. 19–20. 1 Cor 12, 31–13, 8. Eph 5, 2a. 21–33. Col 3, 12–17. 1 Pe 3, 1–9. 1 Jo 3, 18–24. 1 Jo 4, 7–12. 1 Jo 4, 12–16. Apoc 19, 5–9. Mt 5, 1–12. Mt 5, 13–16. Mt 7, 21. 24–25. Mt 19, 3–6. Mt 22, 35–40. Mc 10, 6–9. Jo 2, 1–11. Jo 15, 9–13. Jo 17, 20–23.

Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Franz Nikolasch